

Friedhofsgebührenordnung

der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1bis 5a, und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda vom 25. Juni 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 25. Juni 2009 für die von der Stadt Rotenburg a. d. Fulda verwalteten Friedhöfe Rotenburg-Neustadt, Rotenburg-Altstadt und Rotenburg-Lispenhausen folgende

Gebührenordnung

beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda vom 25. Juni 2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden für den

- a) Friedhof Rotenburg-Neustadt
- b) Friedhof Rotenburg-Altstadt
- c) Friedhof Rotenburg-Lispenhausen

nach Maßgabe dieser Gebührenordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
- c) Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.
- d) Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- e) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. von § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- f) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Aufbewahrung einer Leiche, die nicht auf den Friedhöfen Rotenburg-Neustadt, Rotenburg-Altstadt oder Rotenburg-Lispenshausen bestattet wird, je Tag 10,00 €
 - b) für die Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen, je angefangenen Tag 56,00 €
für die Reinigung des Sezierraumes 56,00 €
 - c) für das Benutzen der Aufbahrungskühltruhe auf den Friedhöfen Rotenburg-Altstadt und Rotenburg-Lispenshausen 56,00 €
 - d) für die Benutzung des Kühlraumes auf dem Friedhof Rotenburg-Neustadt 56,00 €
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle einschl. Reinigung sowie das Ausschmücken der Halle und Benutzung des Harmoniums (ohne Organist) 102,00 €
- (3) Für das Einbringen oder Abholen von Leichen außerhalb der Arbeitszeit des Friedhofswärters wird eine Gebühr erhoben. 26,00 €

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Erdbestattungen
 - 1. für Personen unter 5 Jahren 280,00 €
 - 2. für Personen über 5 Jahren 560,00 €
 - 3. Säрге, die das lt. Friedhofssatzung vorgeschriebene Maß überschreiten, bedingen einen Zuschlag von 51,00 €
 - 4. Erstes Hügeln des Grabes, sofern dieses von der Stadt durchgeführt wird 100,00 €
 - 5. für das Ausschmücken des Grabes 15,00 €
 - (2) a) Bei der Beisetzung von Aschenurnen werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben 105,00 €
 - b) Bei der Beisetzung von Aschenurnen wird für das Ausheben eines Grabes folgende Gebühr erhoben 52,50 €
 - (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofssatzung sowie in Ausnahmefällen an Samstagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei Erdbestattungen 300,00 €
 - b) bei Trauerfeiern mit Sarg oder mit anschließender Urnenbeisetzung 150,00 €
 - (4) Die Bestattung für standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfach fester Umhüllung (Grabschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 155,00 €
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 7
Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt:

- 1. Ausgrabungen von Leichen bei einer Liegedauer bis zu 10 Jahren 870,00 €
Wiederbestattung in demselben Grab 205,00 €
- 2. Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen Erwachsener bei einer Liegedauer von 10 bis 20 Jahren 665,00 €
Wiederbestattung in demselben Grab 205,00 €
- 3. Gebeinausgrabung Erwachsener bei einer Liegedauer über 20 Jahre 460,00 €
Wiederbestattung in demselben Grab 205,00 €
- 4. Bei Ausgrabung der Leichen und Gebeine von Kindern beträgt die Gebühr 50 % der Sätze zu Ziffer 1.-3.
- 5. Ist bei einer Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, so wird hierfür (ohne Sargstellung) eine Gebühr erhoben von 205,00 €

- | | |
|--|---------|
| 6. Ausgraben einer Urne | 85,00 € |
| 7. Wiederbeisetzung einer Urne in demselben Grab | 85,00 € |

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren für Personen unter 5 Jahren (einschl. einer Gebühr für eine spätere Einebnung) | 600,00 € |
| b) Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren für Personen über 5 Jahren (einschl. einer Gebühr für eine spätere Einebnung) | 800,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte oder einer anonymen Urnengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist werden erhoben | 600,00 € |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Für eine Grabstelle | 1.200,00 € |
| b) Für jede weitere Grabstelle je | 1.200,00 € |
| <p>Auf dem Friedhof Rotenburg-Altstadt können auf vorhandenen Wahlgrabstätten keine Wiederbelegungen durch Erdbestattungen erfolgen. Sollte eine Restlaufzeit an einer vorhandenen Wahlgrabstätte bestehen und eine Erdbestattung gewünscht sein, so ist von den Hinterbliebenen das Nutzungsrecht an einer neuen Wahlgrabstätte unter Anrechnung einer eventuellen Restlaufzeit einer bereits vorhandenen nicht wieder belegbaren Wahlgrabstätte zu erwerben.</p> | |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden erhoben | 1.100,00 € |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und § 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 30,00 € |
| b) Bei Urnenwahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung | 27,50 € |

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für eine Erdbestattung von Personen über 5 Jahren oder einer Urnenbeisetzung für die Dauer der jeweiligen Ruhefristen werden erhoben 1.500,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rasenpflege, Unterhaltung und späteren Einebnung. Nicht enthalten ist die Unterhaltung des Grabsteins.
- (3) Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 11

Gebühren für Grabeinebnungen

- (1) Für die Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Einzelwahlgrabstätten 510,00 €
 2. Doppelwahlgrabstätten 765,00 €
jede weitere Grabstelle 255,00 €
 3. Urnenwahlgrabstätten 205,00 €
- (2) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Einebnung.

§ 12

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
 1. für die Erstzulassung (gültig für 3 Jahre) 26,00 €
 2. für jede Verlängerung (jeweils um 3 Jahre) 13,00 €
 - b) Für die Prüfung und Genehmigung der Einrichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1.) Kindergrabstätten 35,00 €
 - 2.) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten 46,00 €
 - 3.) Einzelwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten 46,00 €
 - 4.) Doppelwahlgrabstätten 56,00 €
 - 5.) Grababdeckplatten je Grabstelle 46,00 €
 - 6.) Grabeinfassungen je Grabstelle 23,00 €

7.) Kissensteine/Grabtafeln	35,00 €
8.) Genehmigung zur Aufstellung einer Sitzbank	10,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 **Gebührenbefreiung**

- (1) Auf Antrag der Angehörigen werden die Gebühren für
- a) Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle
 - b) Bestattungsgebühren und
 - c) Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten bzw. Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten nicht erhoben.
- (2) Die Befreiung von der Gebührenpflicht ist möglich für
- a) Ehrenbürger der Stadt Rotenburg a. d. Fulda und
 - b) für Personen im Rettungs- und Katastrophenschutz, Polizisten und Angehörige der Bundeswehr, die im Einsatz ums Leben gekommen sind, soweit von dritter Stelle keine Kostenübernahme erfolgt.

§ 14 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die zurzeit gültige Friedhofsgebührenordnung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda außer Kraft.

Rotenburg a. d. Fulda, 26. Juni 2009

Der Magistrat

Fehr
Bürgermeister